

# Luftfahrzeugwertschein/Luftfahrzeugwertschein I. Klasse

Antrag auf Ausstellung eines Luftfahrzeugwertscheines/Luftfahrzeugwertscheines I. Klasse gemäß Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006 idgF

Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus und senden Sie es unterschrieben mitsamt den Beilagen an warte@ austrocontrol.at , per FAX an +43 (0)5 1703 7286 oder per Post an:

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, Österreich

## 1 Antragsart

Ich beantrage die Ausstellung eines

Luftfahrzeugwertscheines

Luftfahrzeugwertscheines I. Klasse

gemäß §§ 2 iVm 120 bzw. § 127 Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006 idgF (ZLPV 2006) entsprechend den angeführten Angaben.

Luftfahrzeugwertscheines eingeschränkt auf eigenstartfähige Motorsegler / Segelflugzeuge / Freiballone / Fallschirme / Ultraleichtluftfahrzeuge / Luftschiffe / unbemannte Luftfahrzeuge (nichtzutreffendes streichen)

gemäß §§ 2 und 123 (4) Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006 idgF (ZLPV 2006) entsprechend den angeführten Angaben.

## 2 Antragsteller

Titel Vorname Nachname

Straße Ort PLZ Land

Telefon E-Mail

Geburtsdatum Geburtsort Staatszugehörigkeit

## 3 Zustellbevollmächtigung (sofern Wohnsitz nicht im EU Raum)

Zustellbevollmächtigung beiliegend

## 4 Baumuster

Einzelbaumuster (Flugwerk/Triebwerk)

Gruppenberechtigung

Motorflugzeuge / Motorsegler / Segelflugzeuge in Holzbauweise / Metallbauweise / Gemischtbauweise / Kunststoff- und Verbundbauweise (nichtzutreffendes streichen)

Einmotorige Flugzeuge bis 2000 kg / einmotorige Flugzeuge von mehr als 2000 kg bis 5700 kg / mehrmotorige Flugzeuge bis 5700 kg gemäß ZLLV 2010 idgF, Anlage B (nichtzutreffendes streichen)

Luftfahrzeugserien eines bestimmten Herstellers:

Freiballone (Heißluftballone mit Blockzuschnitt und Karabineranhängersystem)

Ultraleichtluftfahrzeuge

Bordausrüstung beinhaltend

oder

Bordinstrumente beinhaltend

a) nichtelektronische Bordinstrumente

a) Bordinstrumente aller Art

b) Rettungs- und Sicherheitsgeräte (ohne Fallschirme)

b) Rettungs- und Sicherheitsgeräte (ohne Fallschirme)

c) elektrische nichtelektronische Bordanlagen

c) elektrische und elektronische Bordanlagen

(nichtzutreffendes streichen)

Hinweis: Für Motorluftfahrzeuge mit Turbinenantrieb ist ein Luftfahrzeug-Einschulungslehrgang gemäß Part-66, Annex III der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 erforderlich.

# Luftfahrzeugwartschein/Luftfahrzeugwartschein I. Klasse

Antrag auf Ausstellung eines Luftfahrzeugwartscheines/Luftfahrzeugwartscheines I. Klasse gemäß Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006 idgF

## 5 Rollberechtigung

Die Rollberechtigung gemäß § 125 bzw. § 132 ZLPV 2006 wird beantragt:  Ja  Nein

## 6 Hinweis

Die gemäß Gebührengesetz und Austro Control-Gebührenverordnung zu entrichtenden Gebühren werden im Nachhinein mittels Rechnung vorgeschrieben.

Die Rechnungslegung gemäß Austro Control-Gebührenverordnung idgF (ACGV) und Gebührengesetz idgF (GebG) erfolgt direkt an den Antragsteller. Wird die Rechnung nicht vom Antragsteller beglichen, ist eine Kostenübernahmebestätigung der jeweiligen Organisation erforderlich.

## 7 Kostenübernahmebestätigung

Es wird bestätigt, dass die Kosten für den Antragsteller übernommen werden.

Datum	Organisation (Name, Adresse, Telefon)	Unterschrift/Stempel der Organisation
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

## 8 Beilagen

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterbescheinigung (im Original nicht älter als 6 Monate)
- 1 Lichtbild (aufgenommen im letzten Jahr)

### Motorflugzeuge

- Zeugnis über den Abschluss eines Lehrverhältnisses oder einer Lehranstalt (fachbereichs- oder technologiespezifisch) gemäß § 121 (1) oder (4) bzw. § 128 (3) oder (4) ZLPV 2006
- Nachweise gemäß Part-66 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 gemäß § 122 (2a) bzw. § 129 (2a) ZLPV 2006
- Nachweis über Praxis in der Instandhaltung jener Luftfahrzeugmuster, für welche die Berechtigung angestrebt wird gemäß § 121 (1) Z2 unter Anwendung § 126 (1) ZLPV 2006 bzw. § 128 (1) Z2 unter Anwendung § 133 (1) ZLPV 2006 bestätigt durch den beaufsichtigenden Luftfahrzeugwart/Luftfahrzeugwart I. Klasse
- Luftfahrzeug-Einschulungslehrgang gemäß Part-66, Anlage II Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 für Motorluftfahrzeuge mit Turbinenantrieb gemäß § 121 (5) bzw. § 128 (6) ZLPV 2006

### Motorsegler / Segelflugzeuge / Freiballone / Ultraleichtflugzeuge / Luftschiffe / unbemannte Luftfahrzeuge

- Nachweis der erforderlichen einjährigen Praxis über die einschlägige Wartungstätigkeit gemäß § 123 (4) ZLPV 2006
- Bestätigung über die Absolvierung eines Einweisungslehrganges gemäß § 123 (4) ZLPV 2006

### Rollberechtigung

- Einweisung durch Luftfahrzeughersteller/Ausbildungsbetrieb oder durch eine Person mit entsprechender Berechtigung gemäß § 125 (1) bzw. § 132 ZLPV 2006

Anmerkung: Nachweis über die Praxiszeit ist durch Vorlegen eines Prüfbuches oder andere regelmäßig geführter Aufzeichnungen zu erbringen, wobei Art und Umfang der Instandhaltungsarbeiten darin vom Wartenwärter bzw. Luftfahrzeugwart eindeutig nachvollziehbar festzuhalten sind. Dieser Nachweis muss mit den Aufzeichnungen über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit für das jeweilige Luftfahrzeug übereinstimmen.

Beachte: Wartenwärter oder eingewiesene Mechaniker dürfen Wartungsarbeiten nur unter Aufsicht eines Luftfahrzeugwartes oder Luftfahrzeugwartes I. Klasse mit entsprechender Berechtigung ausführen, wobei diese als ausführende Luftfahrzeugwarte gelten (§ 47 (3) ZLLV 2010).

## 9 Unterschrift

Ich werde für die Zutrittsmöglichkeit zu den Baumustern Sorge tragen und die entsprechenden Luftfahrzeugdokumente (Wartungshandbücher und Luftfahrzeug L-Akte) bereitstellen. Ich versichere, dass die Halter mit dem Zutritt der Prüfungskommission zu den angeführten Baumustern sowie mit der Entlehnung der dazugehörigen Wartungsunterlagen einverstanden sind.

Ort	Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>